Stadt Bad Kreuznach

Bebauungsplan

„Am Winzerkeller“

(Nr. P10, 2. Änderung.)

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes textlich festgesetzt:

I Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB i.V. mit §§ 1-23 BauNVO)

I.I Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

I.I.1 Fläche für den Gemeinbedarf - Schule

I.II Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

I.II.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch den für den Baugebietsbereich festgesetzte Höchstgrenze der

- Grundflächenzahl (GRZ): 0,6
- Zahl der Vollgeschosse: III

I.II.2 Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die in Satz 1 bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

I.III Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)

I.III.1 Die Bauweise ist in der Art zulässig, wie sie sich nach den innerbetrieblichen Erfordernissen ergibt (abweichende Bauweise).

I.III.2 Die festgesetzten Baugrenzen gelten auch unterhalb der Geländeoberfläche.

I.IV Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

I.IV.1 Gemäß Planzeichnung wird eine öffentliche Verkehrsfläche allgemeiner Zweckbestimmung festgesetzt.

I.V Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

I.V.1 Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist in eine Versickerungsanlage einzuleiten und zu versickern. Hierfür ist in der Planzeichnung eine Fläche festgesetzt.

Hinweis ohne Festsetzungscharakter: Es wird auf die Hinweise unter III.1 und 2 verwiesen.

I.V.2 Stehen der Versickerung vor Ort technische oder hydrogeologische oder geologische Gründe entgegen, darf das anfallende Niederschlagswasser auch in einer Zisterne zurück gehalten und gepuffert in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden. Die Bemessung der Zisterne muss gutachterlich mit dem städtischen Entwässerungsbetrieb abgestimmt werden.

I.VI Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 und § 23 BauNVO)

I.VI.1 Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

I.VI.2 Garagen und Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sowie bauliche Anlagen i.S. von § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

I.VII Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

I.VII.1 Zuwegungen, Zufahrten und Stellplätze sind – soweit nicht andere Vorschriften entgegen-stehen – ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (beispielhaft: Splittfugenpflaster oder offenporiges Wabenfugenpflaster, wassergebundene Decke) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

I.VII.2 Installation von Nistgeräten: Für zu entfernende Bäume die einen Stammumfang von ≥ 60cm haben, sind jeweils zwei künstliche Nisthilfen für Nischenbrüter (z.B. Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N) anzubringen. Die künstlichen Nisthilfen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

I.VIII Flächen für Bepflanzungen sowie die Erhaltung von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB)

I.VIII.1 Vorhandene Gehölze sind zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

I.VIII.2 Die bestehenden Bäume sind an ihren Standorten dauerhaft zu erhalten und gegen jede Beeinträchtigung zu schützen und bei Verlust durch landschafts- und standortgerechte einheimische Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18cm zu ersetzen.

Für jeden zu entfernenden Baum sind Ersatzpflanzungen zu leisten. Es ist jeweils ein hochstämmiger landschafts- und standortgerechter Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16/18cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Neue Baumpflanzungen sind nicht in der unmittelbaren Nähe des geplanten Anbaus vorzunehmen. Der anstehende Ton könnte entwässert werden, was zu dauerhaften Schrumpfungen der Tone mit späteren Setzungen und Rissen im Gebäudekörper führen kann.

I.VIII.2 Die festgesetzten Vegetationsflächen – Gehölzstreifen – sind gemäß Pflanzenliste zu bepflanzen.

I.VIII.3 Bei Flächenversiegelung durch bauliche Anlagen sind je angefangene 100qm bebaute Grundstücksfläche mind. 1 Laubbaum 1. Ordnung bzw. 2 Laubbäume 2. Ordnung zu pflanzen.

I.VIII.4 Bei Stellplatzanlagen ist je 5 Stellplätze ein Laubbaum erster Ordnung zu pflanzen. Zur Sicherung ausreichender Wurzelräume und Wuchsbedingungen sind unbefestigte Pflanzflächen in einer Größe von mindestens 4qm anzulegen, dauerhaft zu begrünen und erforderlichenfalls gegen Überfahren zu schützen. Soweit dies nicht möglich ist, sind im Einzelfall an Stelle der begrünten Flächen geeignete andere Schutzmaßnahmen gegen Beschädigung und Bodenverdichtung wie Baumscheiben mit Rosten, Lochscheiben etc. vorzusehen.

Die Pflanzungen sind so vorzunehmen, dass es zu einer möglichst flächigen Übergrünung der Stellplätze und Zufahrten kommt. D.h. sie sind in unmittelbarer räumlicher Zuordnung bevorzugt zwischen den Stellplätzen oder jeweils entlang der Stirnseiten anzulegen.

I.IX Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

I.IX.1 Für notwendige Böschungen zur Herstellung des Straßenkörpers ist die Inanspruchnahme der privaten Grundstücksflächen in einer Breite bis zu 1,0m hinter der Straßenbegrenzungslinie und parallel zu dieser für Aufschüttungen wie für Abgrabungen bis zu 1,0m zu dulden.

I.IX.2 Für den notwendigen Unterbau der Straßenbefestigung (Betonrückenstützen) ist die Inanspruchnahme der privaten Grundstücksflächen in einer Breite von 0,20m parallel zur Straßenbegrenzungslinie und ab 0,10m unter der Oberkante der anschließenden Straßen- und Gehwegfläche zu dulden.

I.X Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

I.X.1 Wasserrechtliche Vorgaben

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung und der gesamte Geltungsbereich des Ursprungs-Bebauungsplanes liegen in der Wasserschutzzone III B eines zugunsten der Stadtwerke Bad Kreuznach abgegrenzten, aber noch nicht rechtskräftigen Wasserschutzgebietes (WSG „Bad Kreuznach, südlich der Nahe“). Das Wasserschutzgebiet hat durch die Abgrenzung Planreife erlangt und ist somit zu beachten. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung sind den Trinkwasserschutz betreffende wasserwirtschaftliche Anforderungen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Obere Wasserbehörde – zu klären.

Weitere Nachrichtliche Übernahmen (rausnehmen, da kam nix mehr)

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO Rheinland-Pfalz)

II.1 Dachformen (§88 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 6 LBauO)

Zugelassen werden Pultdächer und Flachdächer.

Die Dachneigung darf zwischen 0°-15° betragen.

III Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter

III.1. Entwurf des Verbotskatalogs des abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Nördlich/Südlich der Nahe

Bad Kreuznach – Wasserschutzgebiete „Nördlich / Südlich der Nahe“

Entwurf des Verbotskataloges in Anlehnung an DVGW W 101, Stand Juni 2006

		verbotene / beschränkt zulässige Handlungen		
		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
1	**Industrie und Gewerbe**			
1.1	Ausweisung neuer Industriegebiete	verboten		
1.2	Ausweisung neuer Gewerbegebiete	verboten		- - -
1.3	Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zum Umgang und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen nach § 10 VAwS	
1.4	Errichten, Erweitern und Betrieb von Industrieanlagen, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Kraftwerke)	verboten		
1.5	Errichten, Erweitern und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen mit oberirdischer Leitungsverlegung	
1.6	Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	verboten		- - -
1.7	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	verboten		

2	**Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen**		
2.1	Errichten, Erweitern und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, einschl. Kleinkläranlagen mit anschließender Versickerung	verboten	
2.2	Bau und Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen (Näheres regelt DWA A 142)	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen nach RiStWaG und Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch eine Druckprobe und wiederkehrend nach den Vorgaben des ATV-DVWK-A 142 nachgewiesen wird
2.3	Ausbringen und Versickern von Abwasser	verboten	
2.4	Einleiten von Schmutzwasser und Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer	verboten	verboten, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt
2.5	Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen (insbes. aus unbeschichteten Metallen) und Verkehrsflächen mittels oberirdischer Versickerungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen unbelastetes Niederschlagswasser

Korrektur zum Verbotskatalog Nr. 2.5 durch die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 07.04.2017:

2.5	Das von Dächern anfallende Niederschlagswasser darf nur über mit mindestens 30 cm starken und begrünten Mutterboden bedeckten Mulden versickert werden. Gegen eine Versickerung des von metallisch blanken Dächern abfließenden Niederschlagswassers nach Reinigung über dafür bauartzugelassene Filter oder über die belebte Bodenzone unter Einhaltung der qualitativen Vorgaben (zu kupfer-, zink- und bleigedeckte Dächer unter 5.3.2) des Merkblattes DWA-M 153 bestehen keine Einwände. Hierbei ist auf die Wartung (Austausch) der Filter oder Bodenpassagen zu achten.

2.6	Versickerung von Niederschlagswasser mittels unterirdischer Versickerungsanlagen (insbes. Versickerungsschächte	verboten	verboten, ausgenommen breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone sofern die Reinigungsleistung gewährleistet ist (ATV-DVWK-A 142)	

		verbotene / beschränkt zulässige Handlungen		
		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
3	**Abfallentsorgung**			
3.1	Ablagerung und Einbau von Abfällen, die die Anforderungen einer schadlosen Verwertung nicht erfüllen	verboten		
3.2	Verwenden von Materialien beim Bau von Verkehrsanlagen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen (Näheres regeln die RiStWag)	verboten		
3.3	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, Reststoffen und bergbaulichen Rückständen	verboten		

4	**Siedlung und Verkehr**			
4.1	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten		- - -
4.2	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen mit Eingriffen in den Untergrund (über dem Grundwasser)	verboten	verboten, - sofern die schützende Funktion der Deckschichten wesentlich gemindert wird - ohne ordnungsgemäße leitungsgebundene Abwasserentsorgung	
4.3	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen mit Eingriffen in den Untergrund (im Grundwasser)	verboten		
4.4	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen nach § 10 VAwS	
4.5	Gewässerausbau und -neubau sowie Hochwasserretentionsflächen	verboten		- - -
4.6	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschädigte	verboten	verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer leitungsgebundener Abwasserentsorgung	
4.7	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen (Näheres regeln die RiStWag)	verboten	verboten, sofern nicht die RiStWag beachtet wird	- - -
4.8	Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten		- - -
4.9	Anlegen, Erweitern und Betrieb von Flugplätzen, einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze	verboten		
4.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, ausgenommen Pflanzen-schutzmittel ohne W-Auflage	
4.11	Transport wassergefährdender Stoffe	verboten	- - -	

		verbotene / beschränkt zulässige Handlungen		
		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
5	**Eingriffe in den Untergrund**			
5.1	Gewinnen von Rohrstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegungen des Grundwassers	verboten		
5.2	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers	verboten	verboten, ausgenommen flache Abgrabungen, welche die schützende Deckschicht nicht verletzen	
5.3	Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen und Untertagebergbau	verboten		
5.4	Bohrungen	verboten, ausgenommen Wasserversorger		verboten, ausgenommen Bohrungen bis 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen
5.5	Sprengungen	verboten		
5.6	Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen mit Sekundärkreislauf, in denen als Wärmeträger nicht wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden
5.7	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnungsbrunnen	verboten		- - -
6	**Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen**			
6.1	Düngen mit Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffdüngern	verboten	verboten, ausgenommen bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß Düngeverordnung	
6.2	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen flüssiger Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmitteln	verboten		- - -
6.3	Errichten und Erweitern von befestigten Dunglagerstätten	verboten		- - -
6.4	Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen die der JGSF-Verordnung entsprechen	

		verbotene / beschränkt zulässige Handlungen		
		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
6.5	Errichten und Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen die mit einem ausreichend dimensionierten Auffangbehälter für Silagesickersaft und mit einer Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit ausgerüstet sind. (einschließlich der Zuleitungen)	---
6.6	Feldlagerung von Stallmist und Silage	verboten		---
6.7	Eintrag hoher Stickstofffrachten in das Grundwasser (z.B. Leguminosenanbau, Umbruch von Dauergründland)	verboten		---
6.8	Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten	verboten, ausgenommen auf Grünland ohne die Geschlossenheit der Grasnarbe zu verletzen	---
6.9	Wildgehege, Wildfutterplätze	verboten	---	
6.10	Beweidung	verboten	verboten, ausgenommen auf Grünland ohne die Geschlossenheit der Grasnarbe zu verletzen	---
6.11	Kahlschlag und Waldrodung	verboten		
6.12	Erstaufforstungen	verboten	---	
6.13	Nassholzkonservierung, Wertholzlagerplätze	verboten		verboten, ohne Kreislaufführung des Beregnungswassers
6.14	Beregnung von landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Flächen	verboten	verboten, sofern die nutzbare Feldkapazität – bezogen auf die jeweilige Bodenart - überschritten wird	
6.15	Errichten und Erweitern von Dränagen und	verboten	---	

		verbotene / beschränkt zulässige Handlungen		
		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
	zugehörigen Vorflutgräben			
6.16	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Baumschulen, Gartenbaubetrieben, forstlichen Pflanzgärten, Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten	- - -	
6.17	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, ausgenommen Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage	
7	**Sonstige Nutzungen**			
7.1	Großveranstaltungen	verboten	verboten, ausgenommen in den dafür vorgesehenen Anlagen	
7.2	Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes (vgl. DVGW W 106 (M))	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
7.3	Anlegen oder Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen (vgl. DVGW W 106 (M))	verboten		
7.4	Errichten und Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer leitungsgebundener Abwasserentsorgung	
7.5	Betreiben von Schießständen oder Schießplätzen (ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen)	verboten		- - -
7.6	Errichten, Erweitern und Betrieb von Fischteichen	verboten		- - -
7.7	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten		- - -
7.8	Errichten und Erweitern von Bade- und Campingplätzen, Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer leitungsgebundener Abwasserentsorgung	
7.9	Errichten oder Erweitern von Friedhöfen	verboten		- - -

Außerdem ist, gemäß Vorgabe der SGD Nord (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz), zu beachten:

a. Für die Verlegung und Überwachung der Abwasserleitungen müssen die Anforderungen des ATV/DCGW Arbeitsblattes A 142 „Abwasserkanäle und – leitungen in Wasserschutzgebieten“ und der DIN 1986 T30 zu erhöhten Anforderungen an das Rohrmaterial und die Überwachung für neue Grundstücks-Entwässerungsanlagen eingehalten werden. Die Überwachung nach den genannten Regelwerken ist auch für die bestehenden Abwasserleitungen zu beachten.

b. Das von den Dächern anfallende Niederschlagswasser darf nur über mit mindestens 30cm starken und begrünten Mutterboden bedeckten Mulden versickert werden. Dies ist nicht zulässig für das von metallisch blanken Dachflächen abfließende Niederschlagswasser. Eine Versickerung des von metallisch blanken Dächern abfließenden Niederschlagswassers ist nach Reinigung über dafür bauartzugelassene Filter oder über die belebte Bodenzone unter Einhaltung der qualitativen Vorgaben des Merkblattes DWA-M 153 möglich. Hierbei ist auf die Wartung (Austausch) der Filter oder Bodenpassagen zu achten.

c. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe muss nach der in Rheinland-Pfalz gültigen „Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ VAwS erfolgen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Lagermenge wassergefährdender Stoffe in der Zone IIIB in der Rechtsverordnung bis zur Gefahrstufe C begrenzt wird.

d. Es dürfen keine wassergefährdenden auswasch- und auslaugbaren Materialien für den Straßen- und Wegebau verwendet werden.

e. Es dürfen keine Erdaufschlüsse erfolgen, bei denen schützende Deckschichten dauerhaft vermindert werden oder bei denen Grundwasser freigelegt wird.

f. Bohrungen, z.B. für Erdwärme, sind ausgeschlossen.

g. Während der Bauphase dürfen Geräte und Maschinen nur auf dichten Flächen unter Beachtung der nach der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang

Sollte die Versickerung aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich sein, ist das Niederschlagswasser in einer Zisterne vor Ort zurückzuhalten und zeitgepuffert der örtlichen Kanalisation zuzuführen.

III.2. Bewirtschaftung des Niederschlagswassers

Zur Sicherstellung eines geordneten Abflussverhaltens der Vorfluter haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen.
Die Beseitigung des Niederschlagswassers soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG erfolgen.
Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
Die technische Ausführung einer evtl. Versickerung über die belebte Bodenzone, die Standorteignung sowie das Erlaubnis- / Genehmigungsverfahren sind mit dem Träger der Abwasserbeseitigung abzustimmen.
Grundsätzlich ist eine offene Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser / Drainagewasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt genehmigungs- und erlaubnisfrei. Das Versickern von anfallendem Oberflächenwasser ist allerdings nur breitflächig (über flache Mulden bis maximal 30 cm Tiefe) ohne gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis zulässig. Für die gezielte Versickerung (Mulden mit angeschlossener, undurchlässiger Fläche im Verhältnis zur Muldenfläche > 5:1 bzw. einer Muldentiefe größer als 30 cm, zentrale Becken, Rigolen, Schächte etc.) sowie für die Einleitung in ein Fließgewässer ist hingegen eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach erforderlich. Es ist ein Abstand von mindestens 1 Meter zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand einzuhalten. Eine offene Versickerung (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) ist auch stets so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können. Alle sonstigen Versickerungsmöglichkeiten des Oberflächenwassers sind Einwirkungen, die nach § 9 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) als Benutzungen gelten und einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.
Für potenziell verunreinigtes Niederschlagswasser ist dabei die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M153 zu ermitteln.

Weiterhin ist auch insbesondere der Verbotskatalog des abgegrenzten Wasserschutzgebietes sowie die ergänzenden Hinweise unter III.1 zu beachten. Maßnahmen sind hier mit den übergeordneten zuständigen Behörden abzustimmen.

Sollte die Versickerung aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich sein, ist das Niederschlagswasser in einer Zisterne vor Ort zurückzuhalten und zeitgepuffert der örtlichen Kanalisation zuzuführen.

Ferner ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung zum Gewässer geleitet wird. Nähere Hinweise können auch den entsprechenden Merkblättern entnommen werden, wie z.B. dem rheinland-pfälzischen Leitfaden „Starkregen - Was können Kommunen tun?) erschienen Februar 2013, einsehbar unter http://www.ibh.rlp.de/servlet/is/8892/.

III.3. Nutzung von Niederschlagswasser

Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch und / oder Beregnungswasser sollten möglichst Zisternen mit Pumpen zur Brauchwassernutzung errichtet werden.

Im Falle des Einbaus von Regenwassernutzungsanlagen muss dem Verbraucher nach der Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV2001) für die in § 3 Nr. 1 genannten Zwecke Wasser mit Trinkwasserqualität zur Verfügung stehen. Bei der Nutzung von Brauchwasser ist darauf zu achten, dass das Leitungssystem entsprechend der Technischen Regeln (hier insbesondere die DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallation - sowie die DIN 1986 und die DIN 2001) ausgeführt wird und die strikte Trennung von Trink- und Brauchwasserleitung erfolgt. Nach § 17 Abs. 6 TrinkwV 2001 dürfen Regenwassernutzungsanlagen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Trinkwasserleitungen verbunden werden. Die Leitungen der unterschiedlichen Versorgungssysteme sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen und die Entnahmestellen aus Regenwassernutzungsanlagen sind dauerhaft als solche zu kennzeichnen. Zudem sind sämtliche Leitungen im Gebäude mit der Aufschrift oder einem Hinweisschild ´Kein Trinkwasser` zu kennzeichnen.

Die Planung der Brauchwasseranlage innerhalb des Gebäudes ist vor Erstellung und der Inbetriebnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach anzuzeigen. Außerdem ist der Wasserversorgungsträger (Stadtwerke Bad Kreuznach) darüber zu informieren. Schließlich ist auf Grundlage der Trinkwasserverordnung eine Anzeigepflicht für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt gegeben.

III.4. Bauzeitliche Grundwasserhaltung

Falls eine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich wird, ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach einzuholen.

Hierzu wird auf den, der Begründung als Anlage 1 beigefügten, abfalltechnischen und geotechnischen Untersuchungsbericht (Bodenmechanische Labor Gumm, 06.09.2016) verwiesen – insbesondere Kapitel 7.5.

III.5. Brandschutz / Löschwasserversorgung

Der Nachweis über eine ausreichende, jederzeit zur Verfügung stehende Löschwassermenge ist durch den Erschließungsträger zu erbringen. Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermengen können nachfolgende Einrichtungen genutzt werden:

- an das öffentliche Wassernetz angeschlossene Hydranten (Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222),
- Löschwasserteiche nach DIN 142210

- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder
- sonstige offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen nach DIN 14210.

Die Hälfte der v.g. Menge kann aus Löschwasserteichen, -brunnen, -behältern oder offenen Gewässer entnommen werden, sofern diese in einem Umkreis von 300m von den jeweiligen Objekten liegen.

Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten soll in der Regel höchstens 80 bis 110 Meter betragen. Sie sind so anzuordnen, dass der Abstand zu den einzelnen Objekten nicht mehr als 50 m beträgt. Überflurhydranten sind entsprechend den Vorgaben der DIN 3222 farblich zu kennzeichnen. Beim Einbau von Unterflurhydranten sind diese durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Zur vorbeugenden Gefahrenabwehr wird um die Beachtung folgender Blätter des DVGW-Regelwerks (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. Frankfurt/ Main) gebeten: Technische Mitteilung Merkblatt W 331 vom November 2006 (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten); Technische Regel Arbeitsblatt W 400-1 vom Oktober 2004 (Wasserleitungsanlagen), sowie Technische Regel Arbeitsblatt W 405 vom Februar 2008 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).

III.6. Berücksichtigung der Erfordernisse von Brandbekämpfungs- und Rettungsfahrzeugen

Es sind ausreichend große Zufahrten, Wendemöglichkeiten und Bewegungsflächen für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte vorzusehen. Bei der Bemessung dieser Flächen ist die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Februar 2007 anzuwenden. Grundsätzlich sind die Vorgaben des § 7 LBauO zur Anlage von Zugängen und Zufahrten für Rettungsfahrzeuge zu beachten.

III.7. Baugrunduntersuchungen und zu beachtende Vorschriften zum Baugrund etc.

Falls die Baumaßnahme dies erfordert, sind Untersuchungen zur Erkundung von Schicht- und Grundwasserverhältnissen durchzuführen. Grundsätzlich sollten die Anforderungen an den Baugrund der DIN 1054 (Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau), DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke) und DIN 4124 (Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten) sowie die Vorgaben zur Geotechnik der DIN EN 1997-1 und -2 (Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln und Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds) beachtet werden.

Es wurde ein abfalltechnischer und geotechnischer Untersuchungsbericht durch das Bodenmechanische Labor Gumm erstellt (06.09.2016). Dieser liegt der Begründung als Anlage 1 bei. Hierzu wird insbesondere auf die Kapitel 7.3 und 7.4 des Untersuchungsberichts verwiesen.

III.8. Schutz und Wiederverwertung von Oberboden

Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Oberboden ist daher zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 3, abzuschieben und zu lagern. Es sollte geprüft werden, ob Erdaushub aus anfallenden Bauarbeiten zur grünordnerischen Gestaltung (z. B. Modellierungen) verwendet werden kann oder ob sonstige, möglichst ortsnahe Verwendungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

III.9. Denkmalschutzrechtliche Vorschriften

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund gegen Verlust zu sichern, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und der Fund gemäß § 17 DSchG unverzüglich (direkt oder über die Denkmalschutzbehörde oder die Stadtverwaltung) der Denkmalfachbehörde zu melden. Das Erhaltungsgebot des § 18 DSchG ist dabei zu beachten.

Die vorstehenden Hinweise entbinden den Bauträger / Bauherren nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit entsprechende Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten des Bauträgers bzw. des Bauherrn finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Katholische Pfarrkirche St. Gordianus (Biebelsheimer Straße 4), befindlich außerhalb des Plangebietes, ist als bauliche Gesamtanlage (§5 Abs. 2 DSchG) Bestandteil der Denkmalliste (www.gdke-rlp.de/kulturdenkmäler) und genießt infolgedessen Umgebungsschutz laut § 4 Abs. 1 DSchG, der sich u.a. auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen, städtebauliche Zusammenhänge beziehen kann. Die Generaldirektion kulturelles Erbe, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Schillerplatz 44, 55116 Mainz ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

III.10. Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen

Ver- und Entsorgungsleitungen sind so zu verlegen bzw. durch Schutzvorkehrungen zu sichern, dass keine gegenseitige Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern mit Leitungstrassen stattfindet. Die diesbezüglichen Vorgaben des Arbeitsblattes DVGW Richtlinie GW 125 sowie des "Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV e. V., Köln) sind zu beachten. Die Träger der Ver- und Entsorgung sind frühzeitig über den Beginn der Erschließungs-und Baumaßnahmen zu unterrichten.

III.11. Kampfmittel

Derzeit sind keine Anhaltspunkte bekannt, die das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet vermuten lassen. Das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Kampfmittel-Sondierung des Geländes hat bislang nicht stattgefunden. Diese ist ggf. in Eigenverantwortung des Grundstückseigners / Bauherren zu veranlassen. Jedwede Erdarbeiten sind in entsprechender Achtsamkeit durchzuführen.

Sollte ein Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmittel bestehen, so sind aus Sicherheitserwägungen weitere Erdarbeiten sofort zu unterlassen. Zunächst muss dann eine Freimessung des Geländes erfolgen. Ist diese unter vertretbarem Aufwand nicht möglich, so muss bei allen bodeneingreifenden Maßnahmen eine baubegleitende Aushubüberwachung / Kampfmittelsondierung durchgeführt werden. Sollten Kampfmittel gefunden werden, so sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde der Stadt, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu benachrichtigen.

III.12. Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen

Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen sind für das Gebiet des Geltungsbereiches der vorliegenden Änderung nicht bekannt.

III.13. Radonvorsorge

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotenzial ermittelt wurde.
Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.
Das Landesamt für Geologie und Bergbau bittet darum, ihm die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Das **Gutachten** hatte folgende Ergebnisse:
In der untersuchten Bodenluftprobe wurde ein erhöhter Radon-Gehalt festgestellt, der eine Einstufung in das Radon-Vorsorgegebiet der Klasse II ergibt. Damit sollte für das zu errichtende Gebäude Vorkehrungen getroffen werden, um die Radon-Konzentrationen in der Raumluft zu minimieren. Ziel sollte eine maximale Dauerkonzentration < 100 Bq/m³ sein, um möglichen Gesundheitsgefährdungen der Bewohner und Beschäftigten vorzubeugen. Gemäß dem noch nicht verabschiedeten Radon-Schutzgesetz sollten hier folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Abdichtung gegen Bodenfeuchte gemäß DIN 18195 und spezielle radondichte Folien zur Abdichtung im erdberührten Bereich.
- Generell Einbau einer bewehrten Beton-Bodenplatte mit einer Mindeststärke von 15 cm.
- Sorgfältige Abdichtung aller Leitungsdurchlässe.
- Einbau einer Flächen- und Ringdränage um ein Ausgasen des Radons nach außen zu ermöglichen.

Die oben genannten Aussagen basieren auf punktförmigen Aufschlüssen. Sollte im Zuge der Aushubarbeiten bei der Errichtung des Gebäudes ein von den Ausführungen abweichender Bodenaufbau angetroffen werden, ist der Gutachter auf jeden Fall heranzuziehen. Sämtliche Aussagen, Empfehlungen und Bewertungen basieren auf dem in diesem Bericht beschriebenen Erkundungsrahmen und den hierbei gewonnenen Erkenntnissen.

Fragen zur Geologie im Baugebiet sowie zur Durchführung und Bewertung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet das Landesamt für Geologie und Bergbau (Internet: www.lgb-rlp.de, Telefon: 06131/9254-0).
Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz bei Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.
Weiterhin steht zur Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zu Verfügung (Mail: radon@luwg.rlp.de, Telefon: 06131/6033-1263).

III.14. Zeitfenster für Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen

Bei der Realisierung der Planung ist zu beachten, dass es nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten ist, "Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf

den Stock zu setzen"; zulässig sind allenfalls "schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen".
Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2c) BNatSchG dieses Verbot – streng genommen - nicht für infolge des Bebauungsplanes künftig zulässige Eingriffe (das Bauen bzw. ein hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gelten nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes als zulässig). Dennoch sind die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten, wonach heimische Tierarten (so bspw. in Gehölzen Vögel bzw. Fledermäuse) nicht beeinträchtigt, noch deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden dürfen. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit" (d. h. somit außerhalb der o. g. Frist) ist daher der artenschutzrechtliche Tötungstatbestand auf Grundlage einer Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person (z. B. Biologe o. ä.) auf jeden Fall auszuschließen.

III.15. Baumstandorte und Gewährleistung der genetischen Vielfalt / Verwendung autochthonen Pflanz- und Saatguts

Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG ist sicherzustellen, dass nur gebietsheimisches, autochthones Pflanzgut sowie Saatgut zum Einsatz kommt. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Biodiversitätskonvention unterschrieben und hat sich damit verpflichtet, einheimische Arten zu erhalten. Gebietsfremdes Pflanz- und Saatgut kann hingegen die genetische Variabilität einer Region stark verändern.

III.16 Besonderer Artenschutz

Die Artenschutzbestimmungen des §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Tötung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten im Sinne des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2 vorgenommen werden. Vor Beginn solcher Arbeiten, aber auch im Vorfeld aller Baumaßnahmen sind vorhandene Bäume und abzureißende Gebäude auf das Vorkommen o.g. Arten zu untersuchen.
Beim Bau großer Fensterfronten ist darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte Vogelschutzgläser zu verwenden. Hierzu zählen Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem Stand der Technik entsprechend auszuführen.
Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Insektenfauna sollten möglichst warmweiß bis neutralweiß getönte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 4100K) mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlenden Licht Verwendung finden.

III.17 Schutz von Baumstandorten

Bei Baumaßnahmen ist der Bereich um die Bäume herum gemäß DIN 18920 zu schützen und vor jeglicher Bautätigkeit freizuhalten.
Dieser Schutz ist bereits durch das einfache Abstecken bzw. Markieren des Traufbereiches der Bäume mit Pflöcken in einem Abstand von ca. 3m um die Stämme herum zu erreichen. In diesen Bereichen ist das Befahren mit schwerem Gerät ebenso zu unterlassen wie die Lagerung jeglicher Arbeitsmaterialien und –geräte.

III.18 Pflanzlisten

Die aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. Die Liste ist nicht abschließend. Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von möglichst einheimischen Gehölzen.
Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gemäß den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen.
Auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47 LNRG) ist zu achten.

Bäume
Pflanzqualität 3 x v, StU[1]: 16-18 cm

- Acer campestre – Feldahorn
- Acer platanoides - Spitzahorn
- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Acer platanoides – Spitzahorn
- Carpinus betulus – Hainbuche
- Fraxinus excelsior - Esche
- Malus sylvestris - Wildapfel
- Mespilus germanica - Mispel
- Prunus avium - Vogelkirsche
- Pyrus spec. – Birne
- Quercus robur - Stieleiche
- Sorbus aria - Mehlbeere
- Sorbus aucuparia – Eberesche
- Sorbus torminalis - Elsbeere
- Tilia cordata – Winterlinde
- Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Obstbäume
An Obstbäumen sind robuste, pflegeextensive Sorten (vorzugsweise alte Regionalsorten aus folgender Liste) zu verwenden

- **Apfelsorten**
- Berlepsch
- Bohnapfel
- Bolkenapfel
- Schöner von Boskoop
- Brauner Metapfel
- Brettacher
- Breuhahn
- Charlamowsky
- Danziger Kantapfel
- Gacks Apfel
- Graue französische Renette
- Gravensteiner
- Herrnapfel
- Jakob Lebel
- Kaiser Wilhelm
- Prinzenapfel
- Rheinischer Bohnapfel
- Rheinischer Winterrambour
- Roter Boskoop
- Roter Eiserapfel
- Roter Trierscher Weinapfel
- Schafnase
- **Birnen:**
- Alexander Lucas
- Gute Graue
- Weiler'sche Mostbirne
- Gellerts Butterbirne
- Pastorenbirne
- Bosc's Flaschenbirne
- Gute Luise
- Williams Christ
- Köstliche von Charneu
- **Pflaumen**
- Bühlers Frühzwetschge
- Hauszwetsche
- Graf Althans
- Lützelsachser Frühzwetschge

[1] StU = Stammumfang

Außerdem kann die zu unserer Kulturlandschaft gehörige Walnuss (Juglans regia) verwendet werden.

Sträucher
Pflanzqualität: 2 x verpflanzt, Höhe mind. 60 – 80cm

- Amelanchier laevis – Felsenbirne
- Berberis vulgaris - Berberitze
- Cornus mas – Kornelkirsche
- Cornus sanguinea
- Hippophae rhamnoides – Sanddorn
- Prunus mahaleb - Weichselkirsche
- Rosa arvensis - Feldrose
- Ribes alpinum – Johannisbeere
- Rosa canina – Hundsrose
- Viburnum lantana – Wolliger Schneeball
- Salix spec. – div. Weidenarten
- Vibirnum opulus – Gew. Schneeball

III.19 DIN Normen

Die in Festsetzungen und Begründung bzw. Fachgutachten genannten DIN-Normen stehen bei der Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Abt. Stadtplanung und Umwelt, Viktoriastraße 13 zur Einsicht zur Verfügung.
Ein Bezug der Vorschriften ist über die Beuth Verlag GmbH unter der Adresse http://www.beuth.de; bzw. Am DIN-Platz Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin möglich.